

Parabolantenne: Ist ein Informationsanspruch bei verfassungswidrigen Programminhalten abzulehnen?

Ein ausländischer (hier: kurdischer) Mieter kann die Zustimmung zur Aufstellung einer Parabolantenne verlangen, wenn sich bei der gebotenen Abwägung der betroffenen Grundrechte ergibt, dass sein Informationsinteresse schwerer wiegt als der Eigentumsschutz des Vermieters. Etwaige Verstöße gegen deutsches Verfassungs- oder Strafrecht sind nicht zu berücksichtigen, wenn der Sender eine europäische Sendelizenz hat.

BGH, Beschl. v. 16.9.2009 – VIII ZR 67/08 – www.bundesgerichtshof.de

Der Fall: Der Mieter in Nordrhein-Westfalen ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volksangehörigkeit. In seiner Wohnung gibt es einen Kabelanschluss, mit dem er u.a. 9 Programme in türkischer Sprache empfangen kann. Er möchte trotzdem eine Parabolantenne am Gebäude anbringen, weil er den – mit einer dänischen Sendelizenz ausgestatteten – kurdischen Fernsehsender Roj TV empfangen will. Der Vermieter lehnt das ab. Er verweist auf den Verfassungsschutzbericht des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2005. Danach ist Roj TV der Fernsehsender von verschiedenen in Deutschland mit einem Betätigungsverbot belegten kurdischen Organisationen, u.a. der Arbeiterpartei PKK. Die Klage des Mieters auf Aufstellung einer solchen Parabolantenne hat zweitinstanzlich Erfolg. Der Vermieter legt die zugelassene Revision ein.

Nach Verkündung des Berufungsurteils spricht das Bundesinnenministerium gegen den Betreiber des Senders Roj TV ein Sende- und Empfangsverbot aus (13.6.2008 – ÖS II 3 – 619 314 – 2/52, Bundesanzeiger 2008, 2142). Dieses Hauptsacheverfahren läuft noch. Im Verfahren zum vorläufigen Rechtsschutz wurde der sofortige Vollzug aufgehoben (BVerwG, 14.5.2009 – 6 VR 3.08 und 6 VR 4.08, juris).

Hintergrund Parabolantenne: Geklärt ist, dass der ausländische Mieter einen Anspruch aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG auf Aufstellung einer Parabolantenne hat, wenn er seine heimat-sprachlichen Sender empfangen möchte, und wenn die Bausubstanz durch die Installation nur unerheblich beeinträchtigt wird, vgl. nur *BGH*, 10.10.2007 – VIII ZR 260/06 – Info M 2008, 13 betr. kurdischer Mieter; *BerlVerfGH*, 2.7.2007 – VerfGH 136/02 – Info M 2008, 12 betr. polnisch-stämmiger Mieter mit deutscher Staatsbürgerschaft.

Hintergrund europäische Sendelizenz: Nach Art. 2a der Richtlinie 89/552/EWG über audiovisuelle Mediendienste gewährleisten die Mitgliedsstaaten den freien Empfang von Fernsehprogrammen aus anderen Mitgliedsstaaten. Die Sendeinhalte dürfen allerdings nicht den Schutz der Minderjährigen verletzen (Art. 22) oder zum Hass aufgrund von Rasse, Religion, Geschlecht oder Nationalität „aufstacheln“ (Art. 22 a). Das soll § 23 Landesmediengesetz N-W umsetzen.

Praxishinweis Rechtskraft: Setzt sich das Innenministerium mit der Verbotsverfügung durch, kann der Vermieter ein Verfahren zur Demontage der Parabolantenne anstrengen. Die Rechtskraft des vorgestellten BGH-Urteils steht nicht entgegen,

§ 23 Landesmediengesetz von Nordrhein-Westfalen Grundsätze

(1) In einer Kabelanlage dürfen folgende Angebote zeitgleich, inhaltlich unverändert und vollständig weiterverbreitet werden: Nr. 2 in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union rechtmäßig veranstaltete Fernsehprogramme,

Art. 2 a Richtlinie 89/552/EWG (sog. Fernsehrichtlinie)

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten den freien Empfang und behindern nicht die Weiterverbreitung von Fernsehsendungen aus anderen Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet aus Gründen, die Bereiche betreffen, die durch diese Richtlinie koordiniert sind.

(2) Die Mitgliedstaaten können vorübergehend von Absatz 1 abweichen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
a) Mit einer Fernsehsendung aus einem anderen Mitgliedstaat wird in offensichtlicher, ernster und schwerwiegender Weise gegen Artikel 22 Absatz 1 oder 2 und/oder Artikel 22a verstoßen; [...].

Die Entscheidung: Der BGH gibt dem Mieter Recht. Dieser habe einen Anspruch auf Installation einer Parabolantenne zum Empfang von kurdischen Sendern. Die gebotene Abwägung zwischen Art. 5 Abs. 1 Satz 1 HS 2 GG einerseits und dem gleichrangigen Grundrecht aus Art. 14 GG ergebe ein Überwiegen der geschützten Informationsinteressen des Mieters. Die Möglichkeiten zum Empfang der 9 türkischsprachige Sender stehe nicht entgegen; denn der Mieter habe ein schutzwürdiges Interesse an den Vorgängen und an der Kultur seiner Heimatregion. Auch der Verfassungsschutzbericht des Landes Nordrhein-Westfalen stehe nicht entgegen. Denn Roj TV besitze eine dänische Sendelizenz und dürfe daher auch im deutschen Sendegebiet uneingeschränkt verbreitet werden, Richtlinie 89/552/EWG, § 23 Landesmediengesetz N-W. Deshalb könne offen bleiben, ob das Informationsinteresse des Mieters geringer zu gewichten ist, wenn die Sendeinhalte gegen das deutsche Verfassungsrecht oder deutsche Strafgesetze verstoßen. Schließlich führe auch die Verbotsverfügung des Bundesinnenministeriums vom 13.6.2008 zu keiner anderen Bewertung. Zwar könnten auch Umstände, die erst nach Schluss der mündlichen Berufungsverhandlung eingetreten sind, aus Gründen der Prozessökonomie unter bestimmten Voraussetzungen in der Revisionsinstanz berücksichtigt werden (Verweis auf *BGH*, 2.3.2008 – VIII ZR 71/08 – Info M 2008, 208 f betr. Schriftform bei Nebenräumen). Etwas anderes gelte aber hier, weil ja im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung noch nicht feststeht, ob die Verbotsverfügung Bestand haben wird.

gen, weil der BGH ja von einem noch schwebenden Verfahren auszugehen hatte.

RAin FAMuW Sandra Walburg, Berlin

www.info-m.de